

# RS Vwgh 2001/6/7 95/15/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §19 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs3;

EStG 1988 §19 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs3;

### Rechtssatz

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kommt es grundsätzlich auf den Zu- bzw Abfluss an. Nach § 19 Abs 1 EStG sind Einnahmen in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie den Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Akontozahlungen, die der Steuerpflichtige erhält, fließen nicht erst mit ihrer tatsächlichen Verrechnung, sondern bereits mit ihrer Bezahlung zu. Hierbei liegt es im Wesen einer Akontozahlung, dass der Empfänger die Verfügungsmacht über den Betrag und der Zahlende dafür eine vermögenswerte Forderung auf Erfüllung und, falls die Erfüllung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, auf (teilweise) Rückerstattung der Akontozahlung erhält (Hinweis E 24. September 1986, 84/13/0214).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995150112.X02

### Im RIS seit

07.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)